jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/12/15 2005/16/0223

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.2005

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10;
BewG 1955 §13;

Rechtssatz

Persönliche Verhältnisse sind weder im Anwendungsbereich des§ 13 BewG noch in dem des § 10 leg. cit. zu berücksichtigen. Rechtsgeschäftlich begründete Verfügungsbeschränkungen zählen zu den persönlichen Verhältnissen (§ 10 Abs. 3 BewG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005160223.X07

Im RIS seit

20.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at